

Rechte und Pflichten einer Reitbeteiligung

Bei der Gestaltung einer Reitbeteiligung sind Pferdebesitzer und Reitbeteiligung relativ frei. Besonderes Augenmerk sollten beide Parteien auf den Versicherungsschutz richten.

Für den einen bedeutet sie Arbeitserleichterung, Kostenteilung, Hilfe in zeitlichen Engpässen, in manchen Fällen evtl. sogar Förderung oder Beritt des Pferdes oder umgekehrt Förderung eines fremden Reiters – für den anderen bedeutet sie die kostengünstige Alternative zum eigenen Pferd oder Gefälligkeit gegenüber dem Eigentümer. Die Facetten der Konstellationen, die unter dem Begriff „Reitbeteiligung“ zusammengefasst werden können, ist bunt und groß. Je nach Ausgestaltung des Reitbeteiligungsverhältnisses gehen für die Beteiligten mit der tatsächlichen Umsetzung auch unterschiedliche Rechte und Pflichten einher, die sich maßgeblich am faktischen Verhältnis zwischen Pferdebesitzer und Reitbeteiligung orientieren.

Einfacher ist es natürlich, wenn von vornherein Rechte und Pflichten der Reitbeteiligung zwischen den Beteiligten vertraglich geregelt werden. So kann auch Streitigkeiten vorgebeugt werden. Einen gesetzlich bestimmten Reitbeteiligungsvertrag gibt es erwartungsgemäß nicht. Im Grunde können die Beteiligten einen solchen Vertrag frei nach eigenen Vorstellungen und Wünschen formulieren und ausgestalten. Auch finden sich diesbezüglich im Internet eine Vielzahl brauchbarer vorformulierter Musterverträge. Es sei nur darauf geachtet, dass die dort vorhandenen Formulierungen dann auch das tatsächliche Verhältnis zwischen Pferdebesitzer und der Reitbeteiligung zutreffend beschreiben.

Darüber hinaus sollte sich der Pferdebesitzer im Vorfeld



Foto: A. González

Reitbeteiligungen sind meist die fleißigsten Helferinnen im Stall.

der Eingehung eines „Reitbeteiligungsverhältnisses“ bei seiner Tierhalterhaftpflichtversicherung oder seinem Versicherungsmakler über die richtige Absicherung des zukünftigen Mitreiters informieren. Denn einige Haftungsrisiken birgt die Reitbeteiligung für beide Parteien.

Grundsätzlich haftet der Pferdebesitzer als Tierhalter gegenüber Dritten verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die sein Tier verursacht. Für diese Haftung sollte die Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein. Regelmäßig umfasst diese Versicherung auch die Schäden solcher Dritter, denen der Pferdebesitzer gelegentlich sein Pferd unentgeltlich überlässt. Sicherheitshalber sollte trotzdem bei der Versicherung nachgefragt werden, ob ein solches „Fremdreiter- oder Gastreiterrisiko“ mit abgedeckt ist.

Wird das Pferd einer bestimmten Person regelmäßig zur Verfügung gestellt, kann diese Person auch bei der Versicherung namentlich als Fremdreiter mitversichert werden.

Anders sieht es dagegen aus, sobald die Überlassung des Pferdes nicht mehr kostenlos erfolgt oder an die

Überlassung des Pferdes bestimmte Pflichten, beispielsweise Füttern, Misten, Bewegen, Pflege, etc... geknüpft werden. Bei einer monatlichen Kostenbeteiligung wird die Reitbeteiligung hinsichtlich der Haftung unzweifelhaft als Mithalter des Pferdes angesehen, mit der Folge, dass auch sie gegenüber Dritten für Schäden, die durch das Pferd verursacht werden, aufkommen muss und mit der weiteren Folge, dass eigene Schäden der Reitbeteiligung nicht mehr durch die Versicherung des Pferdebesitzers ersetzt

werden. Daher sollte in diesem Fall die Reitbeteiligung in jedem Falle mit als Tierhalter in die bereits bestehende Tierhalterversicherung aufgenommen werden. Die Reitbeteiligung sollte darauf hingewiesen werden, dass sie bei Schäden durch das Pferd keine Ansprüche gegen den Pferdebesitzer geltend machen kann – diesbezüglich müsste sie dann ggf. eine eigene Unfallversicherung abschließen. Dies kann man im Rahmen eines Vertrages auch als Haftungsausschluss des Pferdebesitzers gegenüber der Reitbeteiligung formulieren.

Für Reitbeteiligungsverhältnisse, die zwar keine Kosten-



Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

beteiligung, stattdessen aber eine Übernahme von Pflichten als Gegenleistung vorsehen, gilt das Gleiche. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Pflichten-erfüllung wirtschaftlich ein solches Ausmaß erreicht, das mit einer messbaren Entgeltleistung verglichen werden kann, d.h. wenn der Pferdebesitzer durch die Leistung der Reitbeteiligung finanzielle Aufwendungen erspart. Das übliche Maß an Pferdepflege, das nun mal zum Reiten dazugehört, wird hierfür nicht ausreichend sein.

Im Gegenzug zum Haftungsausschluss des Pferdebesitzers gegenüber der Reitbeteiligung kann auch die Reitbeteiligung gegenüber dem Pferdebesitzer vertraglich ihre Haftung für Schäden am Pferd beschränken. Ferner empfiehlt es sich, vertraglich festzuhalten, dass beide Beteiligten eine normale Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das Risiko Reitsport mit abdeckt.

Alle anderen Modalitäten, wie die Häufigkeit des Reitens, die Handhabung des Pferdes, die Art und Weise der Kostenbeteiligung, der Kündigung, etc... sind je nach Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten einzeln auszuformulieren und zu regeln. Bei Minderjährigen ist darauf zu achten, dass der Vertrag von beiden Erziehungsberechtigten als gesetzlichen Vertretern unterschrieben wird.

Rechtsanwältin Olga A. Voy

Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: reiterredaktion@lv-h.de oder an Olga A. Voy, www.voy-anwaeltin.de